

Einwohnergemeinde Gempen



Teilrevision Gemeindeordnung (GO) – Änderungen und Neuerungen:

- Melde- und Hinterlegungspflicht, § 4, Abs. 1) und 2)
- Beschlussfähigkeit, § 10
- Grundsatz- und Konsultativabstimmung, Pos. 3.2.1.5., § 19
- Urnenwahlen, § 20, Abs. 1)
- Befugnisse, § 21
- Kommissionen, § 26
- Befugnisse und Aufgaben der Kommissionen, § 27, Abs. 1) bis 5)
- Wahlbüro, § 29, Abs. 3)
- Feuerwehrkommission, § 29^{bis}
- Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission, § 30, Abs. 2)
- Kindergartenkommission, § 31
- Baukommission, Pos. 4.2.5.
- Finanzkompetenz und Visumregelung der Kommissionen, § 34^{bis}
- Dienstverhältnis, § 35, Abs. 1), 1^{bis}) und 2)
- Inventaraufnahme im Todesfall, § 36^{bis}
- Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin, § 37
- Beschwerdemöglichkeiten, § 43, Abs. 1)
- Inkrafttreten, § 46, Abs. 4)

2. Gemeindeangehörige	2. Gemeindeangehörige
2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht § 4 1) Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. 2) Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht § 4 1) Wer in der Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. 2) Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
3. Organisation der Gemeinde	3. Organisation der Gemeinde
3.1.4. Beschlussfähigkeit § 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.	3.1.4. Beschlussfähigkeit § 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.
3.2.1.5. Grundsatz- und Konsultativabstimmung § 19 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.	3.2.1.5. aufgehoben § 19 Aufgehoben
3.2.1.6. Urnenwahlen § 20 1) An der Urne werden gewählt: a. die Mitglieder des Gemeinderates; b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; c. die Mitglieder der Kommissionen	3.2.1.6. Urnenwahlen § 20 1) An der Urne werden gewählt: a. die Mitglieder des Gemeinderates; b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; c. die Mitglieder der Kommissionen unter § 26

d. folgende Beamte und Beamtinnen: 1. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, sowie Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin 2. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin 3. Friedensrichter oder Friedensrichterin	d. folgende Beamte und Beamtinnen: 1. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, sowie Gemeindevizepräsident oder Gemeindevizepräsidentin 2. aufgehoben 3. Friedensrichter oder Friedensrichterin
3.2.2. Gemeindeversammlung 3.2.2.1. Befugnisse § 21 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 20'000.- oder jährlich wiederkehrende CHF 5'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	3.2.2. Gemeindeversammlung 3.2.2.1. Befugnisse § 21 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 20'000.- oder jährlich wiederkehrende CHF 5'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
4. Kommissionen	4. Kommissionen
4.1 Art und Zahl § 26 1) An der Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl gewählt: Kommission: a) Rechnungsprüfungskommission: 3 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder b) Bau- und Werkkommission: 5 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder c) Gesundheits- und Umweltkommission:	4.1 Art und Zahl § 26 1) An der Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl gewählt: Kommission: a) Rechnungsprüfungskommission: 3 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder b) Baukommission: 3 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder c) Gesundheits- und Umweltkommission:

3 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder d) Finanzplanungskommission: 5 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder	3 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder d) Finanzplanungskommission: 3 Mitglieder 3 Ersatzmitglieder
4.2. Befugnisse der Kommissionen § 27 1) Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung (§ 101 Gemeindegesetz). 2) bis 5) neue Positionen	4.2. Befugnisse und Aufgaben der Kommissionen § 27 1) Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung (§ 101 Gemeindegesetz). 2) Die Aufgaben der Kommissionen werden in Geschäftsreglementen festgehalten. Diese werden von den Kommissionen verabschiedet und vom Gemeinderat genehmigt. 3) Die Geschäftsreglemente beinhalten Allgemeine Bestimmungen, Konstituierung, Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen, Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung, Sitzungsorganisation, Protokoll, Unterschriftenregelung und Informationstätigkeit, allfällige weitere Bestimmungen. 4) Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden. 5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten und Aktuar der Kommission zu unterzeichnen ist. Kopien sämtlicher Einladungen und Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem zuständigen Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin zur Information sowie der Gemeindeschreiberei zur Ablage zuzustellen.
4.2.2. Wahlbüro § 29 3) Das Wahlbüro mit 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode vom Gemeinderat gewählt.	4.2.2. Wahlbüro § 29 3) Das Wahlbüro mit mindestens 3 Mitgliedern und mindestens 2 Ersatzmitgliedern wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode vom Gemeinderat gewählt.
Neue Pos. 4.2.2.^{bis}	4.2.2.^{bis} Feuerwehrkommission § 29^{bis} 1) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

4.2.3. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission § 30 2) Der Gemeinderat wählt auf die Dauer einer Legislatur eine Delegierte oder einen Delegierten in das regionale Leitungsorgan der Sozialregion Dorneck.	4.2.3. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission § 30 2) Der Gemeinderat wählt auf die Dauer einer Legislatur zwei Delegierte in das regionale Leitungsorgan der Sozialregion Dorneck.
4.2.4. Kindergartenkommission § 31 Die von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder der Kindergartenkommission (laut Vertrag mit dem Schulheim Sonnhalde) werden vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben richten sich nach der Vereinbarung mit dem Schulheim Sonnhalde.	4.2.4. Aufgehoben § 31 aufgehoben
4.2.5. Bau- und Werkkommission	4.2.5. Baukommission
4.3 Finanzkompetenz und Visumregelung der Kommissionen Neuer § 34 ^{bis}	4.3 Finanzkompetenz und Visumregelung der Kommissionen § 34^{bis} 1) Alle Rechnungen, die von den Kommissionen ausgelöst werden, werden vom jeweiligen Präsidenten oder der Präsidentin kontrolliert, visiert und dem zuständigen Gemeinderat weitergeleitet. 2) Die Finanzkompetenz der Kommissionen innerhalb des Budgets beträgt für alle Kommissionen CHF 5'000.- für einmalige Ausgaben. 3) Projektspezifisch können die Ausgabenkompetenzen durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz erhöht werden.
5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte
5.1. Dienstverhältnis § 35 1) Beamte sind a. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin c. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin d. Friedensrichter oder Friedensrichterin Angestellte oder nebenamtliches Gemeindepersonal sind	5.1. Dienstverhältnis § 35 1) Beamte sind a. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin c. (aufgehoben) d. Friedensrichter oder Friedensrichterin e. Inventurbeamter oder Inventurbeamtin

a. Verwaltungsangestellte b. Schulhauswart oder Schulhauswartin c. Wegmacher d. Brunnenmeister oder Brunnenmeisterin e. Staatssteuerregisterführer oder Staatssteuerregisterführerin f. weitere Angestellte sind in der Dienst- und Gehaltsordnung aufgeführt. 2) Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestattet werden.	1^{bis}) Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen 2) Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestattet werden.
5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin § 36 2) Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeiten aller Verwaltungszweige; b. Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung; c. Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde; d. Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates; e. Inventaraufnahme und Schätzungen im Erbgang.	5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin § 36 2) Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeiten aller Verwaltungszweige; b. Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung; c. Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde; d. Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates; e. Inventaraufnahme und Schätzungen im Erbgang (siehe auch §36^{bis}).
	5.2.^{bis} Inventaraufnahme im Todesfall § 36^{bis} 1) Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme können vom Gemeinderat an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen werden.
5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin § 37 1) Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr, die Administration, das Archiv und ist verantwortlich für den Datenschutz gemäss Pflichtenheft, Dienst- und Gehaltsordnung und Info DG.	5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin § 37 1) Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr, die Administration, das Archiv und ist verantwortlich für den Datenschutz gemäss InfoDG.

8. Beschwerderecht	8. Beschwerdemöglichkeiten
§ 43 1) Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.	§ 43 1) Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.
9.2. Inkrafttreten § 46 Neue Pos. 4)	9.2. Inkrafttreten § 46 4) Die Teilrevision der §§ 4, 10, 19-21, 26, 27, 29, 29bis, 30, 31, 34bis, 35, 36bis, 37, 43, 46 und Pos. 3.2.1.5., 4.2.2.bis, 4.2.4., 4.2.5., 4.3., 5.2.bis und 8. treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024 beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.